

2748

**Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat Nr. 1961 vom 12. Mai 1980 betreffend die
Schaffung eines offiziellen Nachweises des nachgeholt
Sekundar- beziehungsweise Realschulabschlusses auf dem
zweiten Bildungsweg**

(vom 30. April 1986)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 12. Mai 1980 folgendes von Kantonsrätin Trix Heberlein, Zumikon, Kantonsrätin Eva Wagner, Zollikon, und Kantonsrat Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon, am 17. März 1980 eingereichtes Postulat zur Prüfung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu erstatten, wie ein offizieller Nachweis geschaffen werden kann, der das Erreichen des Lernziels der 3. Sekundar- respektive der 3. Realschulklasse auf dem 2. Bildungsweg bestätigt.

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat hiezu folgenden Bericht:

**A. Vorarbeiten für einen offiziellen Nachweis des nachgeholt
Sekundar- beziehungsweise Realschulabschlusses**

1. Postulate in der Stadt Zürich

Auch der Gemeinderat von Zürich hat dem Stadtrat zwei Postulate überwiesen, damit Möglichkeiten geprüft werden, wie der Abschluss der Volksschule auf dem zweiten Bildungsweg nachgeholt werden kann.

Das Postulat von Gemeinderätin E. Mägli-Fischer und sechs Mitunterzeichnern, das am 28. November 1979 überwiesen wurde, betrifft ein neues Fächerangebot an der Abteilung Allgemeine Erwachsenenbildung der Schule für allgemeine Weiterbildung. Die Teilnehmer dieser Kurse sollten den gesamten Stoff der entsprechenden Oberstufenschule oder auch nur einzelne Fächer als Bildungsbausteine nachholen können. Den Absolventen der Kurse soll eine Bestätigung gegeben werden.

Das Postulat vom Gemeinderätin Dr. L. Meyer-Fröhlich und 11 Mitunterzeichnern wurde ebenfalls am 28. November 1979 überwiesen.

INFO-PARTNER



014314

Der Nachweis für das Erreichen des Lehrziels der drei Oberstufenschulen soll für diejenigen bestätigt werden, die diese Schulen nicht besuchen konnten, jedoch die fachlichen Erfordernisse erfüllen.

2. Gang der Vorarbeiten und Ergebnisse der Vernehmlassung

Bei dieser Ausgangslage war es zweckmässig, eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Kantons und der Stadt Zürich einzusetzen. Nach verschiedenen Vorbesprechungen nahm sie ihre Arbeit am 27. Februar 1981 auf. Sie hat Möglichkeiten überprüft, wie der Sekundar- oder Realschulabschluss nachgeholt werden könnte. Ein vom Erziehungsrat genehmigter Vorschlag wurde am 13. August 1984 Lehrerorganisationen, Berufsverbanden sowie Institutionen des Erziehungswesens und der Erwachsenenbildung zur Vernehmlassung unterbreitet. In der Vernehmlassung fand der Vorschlag überwiegend Zustimmung. Verschiedentlich wurde jedoch zusätzlich die Möglichkeit gewünscht, die vorschlagene Prüfung in mehreren Teilen beziehungsweise in einzelnen Fachern ablegen zu können. Damit sollten unterschiedliche Bedürfnisse und individuelle Voraussetzungen berücksichtigt werden.

3. Bedeutung eines nachgeholt Volksschulabschlusses

Die Prüfung des Postulats und die Vernehmlassung haben gezeigt, dass mit der Forderung nach einem Volksschulabschluss auf dem zweiten Bildungsweg ein vielschichtiges Problem aufgeworfen wird. Die Art des Volksschulabschlusses hat für die Berufslaufbahn an Bedeutung gewonnen. Ein nachgeholt anspruchsvoller Volksschulabschluss kann auch die Bildung von Frauen verbessern und ihnen den Berufswechsel oder den Wiedereinstieg ins Berufsleben erleichtern. Aus diesen Gründen wird die gleiche Frage auch gesamtschweizerisch diskutiert und bearbeitet.

B Grundsätzliches zur Oberstufe

1. Das Konzept der Dreiteilung der Zürcher Oberstufe

Vor der Oberstufenreform des Jahres 1959 wurde die Sekundarschule zum Teil von mehr als 70% eines Jahrganges besucht. Mit einer solch breiten Streuung der Begabungen konnte sie ihrer Doppelaufgabe, nämlich der Vorbereitung auf die Berufsausbildung sowie auf Mittelschulen, nicht gerecht werden. Für einen erheblichen Teil ihrer Schuler

waren die Ansprüche zu hoch. Ziel der Oberstufenreform war deshalb, allen Schülern eine Bildung zu vermitteln, die ihre Fähigkeiten berücksichtigt.

Das gemeinsame Ziel der bestmöglichen Förderung der Jugend durch Persönlichkeitsbildung, Schulung von Fertigkeiten und Vermittlung von Wissen wird in den drei Schulen auf differenzierte Weise zu erreichen versucht. Im Stoffprogramm und in den Unterrichtsmethoden passen sie sich deshalb den Anlagen und Entwicklungsmöglichkeiten der Jugendlichen an.

- Die *Sekundarschule* fördert vor allem das theoretische Denken. Sie ist für Schüler bestimmt, die sich in einem breiten Stoffbereich gut zurechtfinden, Freude an differenzierter sprachlicher Ausdrucksfähigkeit haben und rasch zur Abstraktion gelangen. Nach der 2. oder 3. Klasse treten sie in eine Mittelschule über oder beginnen nach Abschluss der Schulpflicht eine berufliche Ausbildung, in der die Abstraktionsfähigkeit wichtig ist.
- Die *Realschule* ist die Schule für Schüler mit guten Fähigkeiten, die ihre Erkenntnis jedoch vermehrt am Anschaulich-Realen erwerben. In Deutsch, Mathematik und Französisch sollen die Beherrschung grundlegender Fertigkeiten und ein elementares Wissen erarbeitet werden. In den übrigen Fächern stehen Unterrichtsreihen auf gesamtthematischer Grundlage im Mittelpunkt. Dadurch sollen Interessen geweckt und die Freude an aktiver und kreativer Tätigkeit gefördert werden. Diese umfassende Bildung berücksichtigt auch das Manuelle und Musische. Nach der dritten Klasse beginnen die Realschüler in der Regel eine Berufsausbildung.
- Die *Oberschule* nimmt sich jener Schüler an, die in der Primarschule die geforderten Schulleistungen nur mit grosser Mühe erbringen konnten. Die Oberschulklassen haben deshalb kleinere Schülerzahlen als Sekundar- und Realklassen. Dadurch sollen die Begabungen individuell gefördert und bei der besonders schwierigen Wahl eines geeigneten Berufes vermehrt gezielte Hilfen geleistet werden.

2. Das Übertrittsverfahren

Massgebend für die Zuteilung in eine der drei Schulen der Oberstufe sind die Leistungen in Deutsch und Mathematik. Dabei wird ein teilweise prüfungsfreies Übertrittsverfahren angewandt. Der Mittelstufenlehrer, der aufgrund seiner dreijährigen Erfahrung die Leistungsfähigkeit und die Gesamtpersönlichkeit des Schülers am besten kennt, stellt die Zwischenzeugnisse aus, die bei einem bestimmten Durchschnitt zu

einem prüfungsfreien Übertritt berechtigen. Schüler mit einem Durchschnitt von 4,5 und mehr können prüfungsfrei in die Sekundarschule überreten. Schüler mit einem Durchschnitt von 3,5 und mehr haben prüfungsfreien Zugang zur Realschule. Stimmen der Übertrittsantrag des Lehrers und der Elternwunsch nicht überein, so können die Schüler an der entsprechenden Aufnahmeprüfung teilnehmen.

Beim Übertritt ins Gymnasium zählen bei Schülern aus 6. Klassen einer öffentlichen Schule das Ergebnis der Aufnahmeprüfung und die Erfahrungsnote je zur Hälfte.

Der Übertrittsentscheid wird im letzten Quartal der 6. Klasse getroffen. Ausser in die Oberschule werden alle Schüler auf eine Bewährungs- oder Probezeit aufgenommen, die das erste Quartal an der neuen Schule umfasst.

3. Probleme beim Übertritt

Aus verschiedenen Gründen kann sich bei Schülern, die der Real- und Oberschule zugewiesen werden, insbesondere bei Grenzfallen, später herausstellen, dass sie die Begabung für eine intellektuell anspruchsvollere Bildung haben. Solche Gründe sind beispielsweise:

- Der Reifeprozess kann einen Wandel im Lernverhalten bewirken, so dass der Schüler erst in der Oberstufe oder häufig erst später Interesse und Freude an anspruchsvollem theoretischem Lernen hat.
- Die Einstellung des Elternhauses zur Bildung bestimmt besonders bei Primarschülern die Schulleistungen stark.
- Das persönliche Schicksal im Primarschulalter, zum Beispiel längere Krankheit, durch Konflikte gestörte Familienverhältnisse, Herkunft aus anderem soziokulturellem Milieu, kann die Leistungsfähigkeit entscheidend beeinträchtigen.
- Kein noch so sorgfältiges Übertrittsverfahren kann verhindern, dass sich die Leistungsbeurteilung von Lehrer zu Lehrer und von Klasse zu Klasse in einem gewissen Rahmen unterscheidet. Dies wirkt sich besonders für die Zuteilung der Schüler im Grenzbereich zwischen Ober- und Realschule bzw. zwischen Real- und Sekundarschule aus.
- Die Selektionskriterien sind auf den schmalen Bereich von Mathematik und Deutsch als Muttersprache beschränkt. Diese Promotionsfächer eignen sich für Prüfungen, bei denen neben abrufbarem Gedächtniswissen auch Fertigkeiten im Problemlösen und selbstständigen Formulieren, also komplexere Fähigkeiten, erfasst werden sollen. Da dies in weiteren Fächern nur schwer durchführbar ist,

ergäbe eine Ausweitung auf andere Bildungsinhalte keine bessere Erfassung der gesamten Leistungsfähigkeit.

- Eine grössere Distanz zum Elternhaus und eine ausgeprägtere Selbstständigkeit ermöglichen es dem Erwachsenen oft, ein höheres Bildungsniveau anzustreben.
- Auch ein Zuteilungsentscheid, der auf einer langjährigen Erfahrung des Lehrers mit dem Leistungsvermögen des Schülers beruht, kann künftige Entwicklungen der Leistungsfähigkeit nie voll erfassen. Unvorhergesehene Entwicklungen des Lernenden machen es nötig, dass eine Weichenstellung am Ende der 6. Klasse nicht endgültig ist, sondern im Erwachsenenalter korrigiert werden kann.

4. Die Oberstufe in der veränderten Umwelt

Das Ziel der Oberstufenreform von 1959, allen Schülern eine Bildung zu vermitteln, die ihren Fähigkeiten entspricht, hat an Aktualität bis heute zwar nichts eingebüßt. Der wirtschaftliche Aufschwung der sechziger Jahre, der Arbeitskräftemangel und das Aufkommen vieler neuer Berufe mit unterschiedlichen Anforderungen gewährten fast jedem Volksschüler die Möglichkeit, eine seinen persönlichen Interessen und Fähigkeiten entsprechende Berufslehre zu absolvieren. Wegen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Änderungen der siebziger Jahre ist aber für viele der Eintritt ins Berufsleben eher etwas härter geworden. Darum wird der Besuch bestimmter Oberstufenschulen in den Augen der Öffentlichkeit oft als Schranke in der beruflichen Laufbahn gewertet.

C. Bildungsziele und mögliche Interessenten

1. Bildungsziele

Noch stärker als in der Volksschule besteht beim Nachweis der nachgeholten Real- und Sekundarschulbildung die Gefahr, dass vorwiegend abrufbares Wissen, *materiale Bildung* also, im Vordergrund steht. Wichtig sind ebenfalls *formale Bildungsziele* wie Personlichkeitsbildung und der Erwerb von Schlüsselqualifikationen. Damit sind Fähigkeiten gemeint, die den einzelnen nicht auf bestimmte Tätigkeitsfelder festlegen, sondern ihm als Grundlage dienen, um einerseits verschiedene Funktionen zu erlernen und auszuüben und um andererseits künftige Anforderungsveränderungen zu bewältigen. Beispiel dafür sind etwa folgende Fähigkeiten:

- aus Erfahrungen selbstständig lernen;

- Theorie und Praxis verknüpfen;
- logisch-strukturiert denken;
- sich sinnvolle Ziele setzen und diese entsprechend den Voraussetzungen verwirklichen.

Diese Bereiche gelten auch für die Volksschule. Beim Nachweis müssen sie aber erwachsenengerecht gestaltet werden, indem der grösste Erfahrungshintergrund einbezogen wird.

2. *Mögliche Interessenten*

Nach bisherigen Feststellungen lassen sich vorwiegend folgende Gruppen von Interessenten unterscheiden:

- Erwachsene mit einer ungenugenden Allgemeinbildung, die einen Wiedereinstieg ins Berufsleben, einen beruflichen Aufstieg oder einen Berufswechsel vorbereiten;
- Erwachsene, die aus Interesse gewisse Bildungsdefizite beheben möchten;
- Interessenten für eine weiterführende Schule, die auf pflegerische, erzieherische oder soziale Berufe vorbereitet;
- Jugendliche oder Erwachsene aus andern Schulverhältnissen sowie mit fremder Muttersprache.

Vom 1. September bis 31. Dezember 1982 wurde eine schweizerische und eine zürcherische Erhebung durch die Berufsberatungsstellen über Ratsuchende durchgeführt, deren Berufswunsch das Nachholen der Sekundar- bzw. Realschulbildung erfordert hätte. Im Kanton Zürich beteiligten sich 33 Berater an der Erhebung. Sie gibt über 557 Ratsuchende Auskunft.

Aus der Erhebung geht folgendes hervor:

- Das *Bedürfnis* nach dem Nachholen der Realschulbildung wäre weit geringer als nach dem Nachholen der Sekundarschulbildung.
- Bei den über *Zwanzigjährigen* wäre vor allem die Sekundarschulbildung notwendig. Besonders sinnvoll erscheinen sie bei Frauen über dreissig. Das Nachholen der Realschulbildung wäre allenfalls für junge Männer wichtig.
- Vor allem Frauen würde das *Nachholen* der Sekundarschulbildung *nach einer Berufsausbildung* empfohlen.
- Besonders *nach unterbrochener Berufstätigkeit* wäre das Nachholen einer verpassten Schulbildung zu empfehlen; dies wiederum vor allem bei Frauen.

Die Erhebung der Berufsberatungsstellen kann nur gewisse Tendenzen zeigen. Ohne konkretes Angebot lässt sich auf statistischem Wege ein Bedürfnis nicht eindeutig nachweisen. Erst ein konkretes Angebot wird zeigen, ob und in welchem Umfang ein solches Bedürfnis besteht.

D. Vorschlag zum Nachweis der nachgeholten Real- bzw. Sekundarschulbildung

1. Grundsätzliche Möglichkeiten des Nachweises

Das Postulat verlangt zwar nur die Schaffung eines offiziellen Nachweises, der die entsprechende Bildung bestätigt. Trotzdem wurden auch noch weitere Möglichkeiten geprüft.

Das Nachholen der Real- bzw. Sekundarschulbildung an einer *staatlichen Schule*, sei es vollzeitlich oder berufsbegleitend, bzw. in Kursen, die einer anderen Schule angegliedert sind und vom Staat finanziert werden, ist bedeutend kostspieliger als der Nachweis durch eine Prüfung. Für einen *zweijährigen berufsbegleitenden Kurs*, in dem zum Beispiel an zwei Abenden zu je 4 Lektionen 9 Gruppen zu je 15 Kandidaten die Sekundarschulbildung und 3 Gruppen zu je 10 Kandidaten die Realschulbildung nachholten, müsste etwa mit folgenden *Kosten* gerechnet werden, wobei sich die Berechnungen auf den Kostenstand Anfang 1986 stützen:

Feste Kosten	Fr. 30 000
Sekundarschulbildung	Fr. 620 000
Realschulbildung	Fr. 200 000
Total	<u>Fr. 850 000</u>

Da ein bestimmter Anteil fester Kosten besteht, ermässigten sich die Kosten bei insgesamt 110 Kandidaten auf Fr. 570 000, bei insgesamt 55 Kandidaten auf Fr. 300 000.

Durch entsprechende Eigenleistungen der Kursbesucher liessen sich die Kosten für den Kanton bis auf die Hälfte reduzieren.

An der Volksschule ist die Aufnahme in die Real- bzw. Sekundarschule von bestimmten Übertrittsnoten oder dem Bestehen einer Prüfung, ferner von den Leistungen während der Bewahrungszeit abhängig. Ausserdem sind für den Übertritt von einer Klasse zur nächsthöheren Promotionsbedingungen zu erfüllen. Berufsbegleitende Kurse müssten aber ohne solche Bedingungen allen Interessenten offenstehen. Darum könnte das Nachholen der Real- bzw. Sekundarschulbildung durch den Besuch einer Schule im Gegensatz zum Besuch der Volksschule nicht

durch Zeugnisse oder gar blosse Bestätigung des Schulbesuches, sondern nur durch das Bestehen einer Schlüsssprüfung gleichwertig nachgewiesen werden.

Gegenwärtig wird keine staatliche Schule im Bereich der allgemeinen Erwachsenenbildung geführt, in die berufsbegleitende Vorbereitungskurse auf den Nachweis der Real- bzw. Sekundarschulbildung sinnvoll integriert werden könnten. Anderseits könnten bestehende Institutionen der Erwachsenenbildung die Vorbereitung auf die Prüfung ohne grosse Schwierigkeiten und ohne übermässigen organisatorischen Aufwand übernehmen.

Der Aufbau einer Schule für Erwachsenenbildung sollte deshalb nicht als neue Aufgabe vom Kanton übernommen werden.

Es bestünde auch die Möglichkeit der *Aequivalenzerklärungen*. Dabei würden gewisse Bildungswege mit der Real- bzw. Sekundarschulbildung als gleichwertig erklärt. Im Einzelfall erhielte der Gesuchsteller einen entsprechenden offiziellen Nachweis. Dies ist zum Teil im Ausland üblich. Blosse Bestätigungen, dass ein Ausbildungsgang absolviert wurde, haben aber nicht die gleiche Gültigkeit wie der Nachweis, dass eine Prüfung erfolgreich bestanden wurde. Auch die Anerkennung von Abschlussprüfungen von Berufslehren kann nicht in Frage kommen, da die Anforderungen von Beruf zu Beruf verschieden sind. In einzelnen Fächern werden höhere, in anderen wieder geringere Anforderungen gestellt als am Schluss der Volksschule. Darum muss von solchen Aequivalenzerklärungen abgesehen werden.

Der Vorschlag beschränkt sich deshalb auf die *Organisation einer Prüfung durch den Kanton* und verzichtet auf ein staatliches Angebot zur Vorbereitung sowie auf Aequivalenzerklärungen.

2. Konzept des Nachweises durch Prüfungen

a) Voraussetzungen

Für Jugendliche und Erwachsene, die ihre Allgemeinbildung verbessern möchten, sollen keine neuen formalen Bildungsbarrieren errichtet werden. Da Interessenten aus Gebieten mit unterschiedlichen Schulsystemen zu erwarten sind, könnten Vorschriften über schulische Voraussetzungen bei der Anmeldung auch kaum gerecht gehandhabt werden. Für die Anmeldung zur Prüfung werden daher keine schulischen Voraussetzungen festgelegt.

Die Kandidaten müssen jedoch zum Zeitpunkt der Prüfung das achtzehnte Altersjahr vollendet haben.

b) Inhalt

Im Vordergrund stehen nicht ausschliesslich Kenntnisse. Als Element seiner Allgemeinbildung hat der Kandidat überdies ein sicheres Können auf sprachlichem, mathematischem, natur- und sozialkundlichem Gebiet nachzuweisen. Deshalb soll er an der Prüfung zeigen können, dass er elementare Kenntnisse problembezogen anwenden kann und die für die Problemlösung angemessene Arbeitstechnik beherrscht.

Wenn der Nachweis gleichwertig zur *Sekundarschulbildung* sein soll, muss sich die Prüfung auf folgende *Fächer* erstrecken:

Deutsch

Französisch

Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie)

Biologie (Pflanzen-, Tier- und Menschenkunde)

Chemie

Physik

Geschichte (allgemeine Geschichte, Staatskunde)

Geographie

Beim Nachweis der *Realschulbildung* werden Prüfungen in den gleichen Fächern abgelegt, allerdings nicht mit den gleichen Anforderungen und nicht nach den gleichen didaktisch-methodischen Grundsätzen. Ferner werden Biologie, Chemie und Physik im Fach Naturkunde, Geschichte, Staatskunde und Geographie im Fach Sozialkunde geprüft.

c) Prüfungsmodalitäten

Der Ablauf der Prüfung wird in einem besonderen *Prüfungsreglement* festgehalten. Für die Ausarbeitung des Reglements sollen folgende *Grundsätze* massgebend sein:

- Deutsch, Französisch und Mathematik werden *schriftlich und mündlich* geprüft, die übrigen Fächer nur mündlich.
- Für die *schriftliche Prüfung* soll genügend Zeit eingeräumt werden (mindestens 2 Stunden pro Fach), damit der Kandidat seine Fähigkeit, Probleme selbstständig zu bearbeiten und darzustellen, zeigen kann.
- Die *mündliche Prüfung* soll dem Kandidaten in einem Prüfungsgespräch die Gelegenheit geben, anhand grundlegender Probleme sein Wissen und Können in entsprechenden Sachzusammenhängen zu zeigen. Pro Fach sollen jedem Kandidaten etwa 20 Minuten zur Verfügung stehen. Da die Examinatoren die Kandidaten zum ersten-

mal sehen und eine objektive Beurteilung durch den Prüfenden allein sehr schwierig ist, nehmen an den Prüfungen Experten teil.

- Bei der Prüfung in Französisch stehen neben formalen Grundanforderungen (Grammatik, Rechtschreibung und Stilistik usw.) insbesondere die Kompetenz im Hör- und Leseverständnis und die Ausdrucksfähigkeit im Vordergrund.
- Die *Beurteilungskriterien* werden vor der Prüfung festgelegt und dem Kandidaten bei der Anmeldung bekanntgegeben.

Die Prüfung findet einmal jährlich in Zürich, bei Bedarf auch in Winterthur statt. Sie wird durch den Kanton abgenommen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt aller Prüfungsnoten genügend ist und die Summe der Unterschreitungen der genügenden Note in einzelnen Fächern den reglementarisch festgelegten Wert nicht übersteigt.

Auf Wunsch kann die Prüfung in zwei Teilen abgelegt werden. Jede Prüfung kann einmal wiederholt werden.

d) Prüfungsgebühr

An die Kosten der Prüfung leistet der Kandidat einen angemessenen Beitrag. Kandidaten mit ausserkantonalem Steuerdomizil entrichten eine kostendeckende Prüfungsgebühr.

e) Ausschreibung, Information und Beratung

Die Prüfung wird in der Tagespresse ausgeschrieben.

Eine Informationsschrift orientiert Interessenten über die Prüfungsbedingungen und Möglichkeiten der Vorbereitung. Die Zentralstelle für Berufsberatung erstellt zusammen mit der Dienststelle für Erwachsenenbildung der Pädagogischen Abteilung der Erziehungsdirektion die entsprechenden Informationsunterlagen.

Die öffentlichen Berufsberatungsstellen halten die Unterlagen für Ratsuchende zur Verfügung und führen bei Bedarf Beratungen durch.

f) Bezeichnung des Nachweises

Den erfolgreichen Absolventen der Prüfung wird ein Ausweis abgegeben, in dem das Bestehen der Prüfung bestätigt und die Leistungen in den einzelnen Fächern aufgeführt werden. Der Ausweis trägt die Bezeichnung «Ausweis über die Sekundarschulbildung» beziehungsweise «Ausweis über die Realschulbildung».

Absolventen von Teilprüfungen erhalten eine Bestätigung, dass sie die Prüfung in diesen Fächern auf dem Sekundarschul- beziehungsweise

Realschulniveau bestanden haben. Die entsprechenden Leistungen werden aufgeführt.

g) Anerkennung des Ausweises

Der Nachweis der nachgeholten Real- beziehungsweise Sekundarschulbildung ist nur dann sinnvoll, wenn er ein offizielles kantonales Dokument ist, welches das Bestehen der Prüfung als gleichwertig zur abgeschlossenen Sekundar- beziehungsweise Realschulbildung bestätigt.

h) Prüfungsbestimmungen, Aufsichtskommission, Rekursinstanz

Der Erziehungsrat erlässt ein Reglement mit den Prüfungsbestimmungen.

Auf Antrag der Erziehungsdirektion bestellt er eine kantonale Aufsichtskommission für die Prüfung. Diese organisiert die Prüfungen, ernennt die Prüfenden und Experten und erwahrt die Prüfungsergebnisse.

Rekursinstanz ist der Erziehungsrat.

i) Gesetzliche Grundlage

Eine gesetzliche Grundlage für staatliche Veranstaltungen im Bereich der Erwachsenenbildung fehlt derzeit. In der in Vorbereitung befindlichen Vorlage für ein Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens ist jedoch eine entsprechende Bestimmung vorgesehen, welche dem Staat die Durchführung einer solchen Prüfung ermöglicht.

E. Kosten

Die folgende Kostenberechnung basiert auf Berechnungsgrundlagen von 1986. Die mündlichen Prüfungen dauern pro Fach 20 Minuten, und es sind ein Prüfender und ein Experte anwesend. Die Berechnungen wurden für drei Gesamtzahlen von Beteiligten vorgenommen. Am wahrscheinlichsten sind die Varianten a und b.

- a) Realschulbildung: 1 Gruppe zu 10 Teilnehmern
Sekundarschulbildung: 3 Gruppen zu 15 Teilnehmern
- b) Realschulbildung: 2 Gruppen zu 10 Teilnehmern
Sekundarschulbildung: 6 Gruppen zu 15 Teilnehmern
- c) Realschulbildung: 3 Gruppen zu 10 Teilnehmern
Sekundarschulbildung: 9 Gruppen zu 15 Teilnehmern

Orientierungsschrift		Fr. 3 300	
Inserate		Fr. 23 500	
Ausarbeitung der Aufgaben und Aufsichtskommission		Fr. 4 500	
Feste Kosten		Fr. 31 300	
	Gruppe a) Fr.	Gruppe b) Fr.	Gruppe c) Fr.
Feste Kosten	31 300	31 300	31 300
Realschulbildung	2 650	5 250	7 900
Sekundarschulbildung	16 450	32 900	49 300
Total	50 400	69 450	88 500

F. Schlussbemerkungen und Auftrag für die Organisation der Prüfung

1. Gleichheit und Gleichwertigkeit

Im Unterricht der Volksschule werden die Lernziele je nach persönlichen Voraussetzungen der Schüler auf unterschiedlichem Wege erreicht. Eine gute Didaktik und Methodik berücksichtigt neben den persönlichkeitspezifischen Voraussetzungen auch die unterschiedliche Umwelt der Lernenden. Die Schule kann und will nie reine Stoffvermittlung nach voraus bestimmten Methoden betreiben. Im Zusammenspiel verschiedener Faktoren spielt auch die Persönlichkeit des Lehrers eine massgebliche Rolle.

Bei einem Nachweis, der *Gleichheit* beansprucht, werden diese Zusammenhänge übersehen. In diesem Falle würde der Nachweis auf messbares Wissen beschränkt. Sinnvoll ist daher nur *Gleichwertigkeit*, bei der konkretes Wissen, flexibles Denkvermögen sowie Lernfähigkeit und -bereitschaft gleichermassen geprüft werden.

2. Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Oberstufe der Volksschule

Im vorliegenden Konzept ist versucht worden, folgende mögliche Nachteile zu vermeiden:

- Durch den Nachweis sollen der Stoff- und Leistungsdruck an der Volksschule nicht verstärkt werden.
- Der Nachweis darf nicht dazu führen, dass die Lehrpläne der Realbeziehungsweise Sekundarschule durch Curricula ersetzt werden.
- Durch den Nachweis dürfen die laufenden Schulversuche und Entwicklungsarbeiten an der Oberstufe nicht gefährdet werden, zum

Beispiel: Abteilungsübergreifender Schulversuch, generelle Einführung der Wahlfächer an 3. Oberstufenklassen, kommunikativer Fremdsprachenunterricht.

3. Entwicklungsarbeiten für den Inhalt der Prüfungen

Die Ausarbeitung der Prüfung soll einer Gruppe von Volks- und Berufsschullehrern, Lehrern an Ausbildungsstätten für pflegerische, erzieherische und soziale Berufe, Fachleuten mit Erfahrung in der Erwachsenenbildung und Bildungswissenschaftern mit Kontakt zur Praxis übertragen werden.

4. Flankierende Massnahmen

- Die Öffentlichkeit muss über die Prüfungsanforderungen, die Prüfungsformalitäten und über Vorbereitungsmöglichkeiten orientiert werden.
- Die Zentralstelle für Berufsberatung sowie die kantonale Stelle für Erwachsenenbildung sammeln Informationen und stellen sie den zuständigen Institutionen sowie Interessenten zur Verfügung.

5. Auftrag für die Vorbereitungsarbeiten

Der Erziehungsrat hat dem Bericht zugestimmt, und es ist vorgesehen, die Prüfungsmodalitäten vorzubereiten.

Mit diesen Massnahmen wird das Anliegen des Postulats Nr. 1961 erfüllt. Der Regierungsrat ersucht den Kantonsrat, das Postulat Nr. 1961 aufgrund des vorliegenden Berichts als erledigt abzuschreiben.

Zürich, den 30. April 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Künzi	Roggwiler